

Konstantinopel, 17. Mai. (29. L. B. Nachrichten.)
Wie aus zuverlässiger Quelle gemeldet wird, haben die Engländer auf zwei Schiffen englisch-indische Truppen

nach Port Sudan entsandt. Diese Truppen, die gegen den Imam von Darfur verwendet wurden, erlitten eine schwere Niederlage, worauf der Imam einige wichtige Ortschaften besetzte.

Unbeschreibliche Erbitterung

London, 1. Mai. (W. T. B. Nichtamtlich.) „Daily News“ berichtet aus Dublin vom 14. Mai: Es war hohe Zeit, daß Asquith nach Irland gekommen ist, um die Entwicklung der sehr üblen Lage zu verhandeln, die die Ergebnisse der sechsjährigen liberalen Politik in Irland bedroht. Massenverhaftungen, Durchsuchungen und viele andere Dinge, die bei Anwendung des Kriegsgesetzes nicht zu vermeiden sind, haben eine solche Erbitterung geschaffen, die man gar nicht beschreiben kann, ohne gegen das Reichsverordnungsrecht zu verstoßen. Die Erbitterung bewegt sich in den Bahnen der alten politischen und Klassengegenstände. Das Kriegsgesetz hat die schlechtesten Elemente der Bevölkerung noch oben gebracht. Es herrscht ein schlimmes Angebenwesen.

Raffeebschlagnahme durch die Engländer

Kopenhagen, 17. Mai. Die dänischen Dampfer „Pennsylvania“ und „Kolmbad“, die mit großen Raffeebschlagungen nach Danemark unterwegs waren, wurden von den Engländern beschlagnahmt. Man befürchtet, daß die Engländer vorläufig alle für Danemark bestimmten Raffeebschlagungen beschlagnahmen werden.

Die Mandinseln

Stockholm, 1. Mai. (W. T. B. Nichtamtlich.) Bei der Erörterung einer Regierungsvorlage über die Vermehrung der Arbeitskräfte im Ministerium des Äußern in der Zweiten Kammer des Reichstages sagte der Vizepräsident der Kammer, Persson: Die Regierung hat von Anfang des Krieges an unter kräftigster Unterstützung seitens des Reichstages eine vollkommene unparteiliche Neutralität Schwedens bewahrt. Im Laufe des Krieges hat sich indessen allerlei ereignet, was in mehrfacher Hinsicht, besonders in der letzten Zeit, geeignet war, Unruhe zu erwecken. So erhielten wir Angaben über die Verletzung und andere militärische Anlagen auf den Mandinseln, welche insofern ernste Besorgnisse erweckten, als es für unser Land besonders wichtig ist, daß diese Inselgruppe in derselben militärischen Lage verbleibt, wie vor dem Kriege. Es wäre von großem Interesse für die Kammer und von großer Bedeutung für die Öffentlichkeit des Landes, wenn die Regierung sich darüber äußern wollte.

Der Minister des Äußern, Wallenberg, ergriff darauf das Wort und sagte: Es ist wiederholt und in unzweideutigen Worten von maßgebender Stelle ausgesprochen worden, daß Schweden in dem gegenwärtigen Weltkrieg unter Wahrung seines Selbstbestimmungsrechtes nach allen Seiten hin eine strenge und unparteiliche Neutralität aufrecht erhalten will und sehr lebhaft wünscht, in den Krieg nicht verwickelt zu werden. Was die vom Vizepräsidenten berührte Frage betrifft, muß jeder, der die geschichtliche Entwicklung der sogenannten Mandinseln studiert hat, erkennen, daß diese Frage eine Lebensfrage für Schweden ist. Dies war auch die Ansicht des schwedischen Reichstages 1908 und ist die Ansicht der schwedischen Regierung 1916. Ich bin überzeugt, daß diese Meinung auch jetzt vom schwedischen Reichstag geteilt wird. Aus diesem Grunde kann ich der Kammer in Ablehnung mit dem, was ich eben ausgesprochen habe, versichern, daß die Regierung es für ihre Pflicht hält, diese Frage mit unerlässlicher Aufmerksamkeit zu verfolgen, und daß sie nicht unterlassen wird, um auf diesem wie auf anderen Gebieten die Rechte und Interessen Schwedens wahrzunehmen. Nähere Erklärungen kann ich aus leicht begreiflichen Gründen jetzt nicht abgeben.

König Peter geht zum Jaren

Aus Kristiania wird berichtet: König Peter von Serbien ist auf dem Wege nach Petersburg in Bergen angekommen.

Eine vernünftige Stimme aus Russland

Kopenhagen, 17. Mai. (W. T. B. Nichtamtlich.) Das Petersburger Blatt „Kolokol“, welches früher von dem Ministerium des Äußern als Sprachrohr benutzte wurde, in letzter Zeit aber sich mehr zum halbamtlichen Organ des Ministeriums des Äußern entwickelte und dennoch sich öfters eine freimütige Kritik der Regierungsmassnahmen erlaubt, schreibt in einem Artikel folgendes: Wir erinnern uns mit Scham an die vorstrahlende Behauptung unserer falschen Patrioten, von denen Hungertode Deutlands und von unerschöpflichen Lebensmittelmitteln Russlands. Hundert Tausende starben in den Krieg führen, ohne ihm recht zu spüren! Tausende starben, und sie waren jedem Mann vor, der zu Sparmaßnahmen und Bereinigung mahnte. Die Regierung wendete ebenfalls in humanitären Sphären und unterstützte dadurch noch das ausstehende Leben im Hinterland. Daher begann die Regierung zu spät die Organisation der Lebensmittel und begann dabei unzählige Fehler, da sie der Größe der vor ihr stehenden Aufgabe völlig entrückt war.

Deutscher Reichstag

Berlin, den 17. Mai.

Mit der Tagesordnung steht die zweite Lesung des Etats, Etat des Reichsschatzes. Der Etat wird ohne Debatte genehmigt und eine Resolution der Kommission auf angemessene Unterstützung der Abteilung für die Versorgung des Reiches angenommen. Für die Vollendung und den Ausbau des Hauses Reichstages 34 werden 500 000 RM. bewilligt. Das Gebäude wird der Reichsschatzungs-Kommission zur Verfügung gestellt. Beim Etat des Allgemeinen Pensionfonds empfiehlt Abg. Meyer-Dörfler namens der Kommission eine Resolution auf Gewährung eines angemessenen Zuschusses für den Reichsschatz der Reichsschatzungs-Kommission. Der Etat wird genehmigt und die Resolution angenommen. Der Etat für das Reichslebensbrot wird ebenfalls genehmigt.

Beim Etat der Verwaltung der Reichseisenbahnen wünscht Abg. Fuchs (Soz.) mögliche Umgestaltung der Betriebsverwaltung im Oberbefehl und bringt Fragen über den Betrieb der Verwaltung, unter dem Handel und Wandel stehen. Die den Reichseisenbahnen zugehörigen bewilligten Vermögensgegenstände seien nicht genügend.

Minister v. Treitschke: Die Frage der Betriebsverwaltung im Reichslande muß unter militärischen Gesichtspunkten behandelt werden. Die Lage des Reichslands der Reichseisenbahnen beschäftigt und andauernd schließt. Wir sind wieder bemüht, durch Abm. und Gehaltszulagen den Beamten und Arbeitern die Lebenshaltung zu erleichtern.

Der Etat der Reichseisenbahnen wird genehmigt.

Beim Etat der Reichspost und Telegraphenverwaltung betont Abg. Meyer-Dörfler besonders die Leistungen der Reichspost und empfiehlt die Resolution der Kommission auf Erhöhung der Bezüge der nicht ständigen angestellten Post- und Telegraphenbeamten und der Gehältern und Postboten, auf Erhöhung der Vergütungen der Gehilfen bei den Postämtern dritter Klasse sowie auf Entlassung aller Strafvermerke an den Personalakten.

Staatssekretär Kräfte erwidert, daß von 220 000 Beamten 97 000 im Felde seien, und daß diese durch Ausbeute ersetzt werden müßten. Es folgte genügen, da nach fünf Jahren tabellarische Führung auf die alten Strafen nicht mehr zurückgeführt werden darf. Damit sind die alten Strafen beseitigt.

Abg. Raden (Str.) wünscht, daß besonders die Landbesitzer, die Strafvermerke aus den Personalakten erlangen, wenn auch nicht zur Zeit.

Abg. Leubadel (Soz.) hält die Bezahlung der Straßenträger für nicht genügend. Auch die Postagenten und Landbesitzer sollten aufgehoben werden. Die Ausfälle in den Einnahmen der Postverwaltung dürfen nicht durch Erhöhung der Postgebühren ausgeglichen werden.

Abg. Dürich-Oberbarnim (fortsch. Vp.) findet ebenfalls Worte des Lobes für die Postbeamten und die im Felde stehenden Telegraphenbeamten und Arbeiter und hält eine entsprechende Entschädigung für durchaus angebracht.

Darauf wird die Weiterberatung auf Donnerstag 2 Uhr vertagt.

Die neuen Steuern

Das Kompromiß in der Steuerfrage

Berlin, 17. Mai. Die Konferenz der einzelstaatlichen Ministerpräsidenten und Finanzminister, die am Montag und Dienstag in Berlin bei dem Reichsschatzkanzler und dem Reichsschatzsekretär stattgefunden hat, hat sich tatsächlich, wie wir schon berichtet haben, mit der Frage des in vertraulichen Beratungen bereits besprochenen Steuerkompromisses befaßt. Einer direkten, wenn auch einmaligen Reichsvermögenssteuer haben die einzelstaatlichen Regierungsvertreter nicht zustimmen zu können geglaubt, aber in ihrem Beschlusse, von dem der Reichsschatzsekretär in dem heutigen Steueransatz ausdeutungsweise gesprochen hat, sind sie den Wünschen des Reichstages, wie verlautet, doch insofern entgegengekommen, als sie eine besonders konstruierte Art von Vermögensabgabe ihre Zustimmung nicht versagen würden. Bei dieser Vermögensabgabe soll auch die Verminderung, die durch den Krieg eingetreten ist, Berücksichtigung finden.

Berlin, 18. Mai. Sämtliche Blätter berichten, daß die Verhandlungen im Bundesrat mit den Finanzministern der Einzelstaaten über die Steuerreform zu einer Verständigung geführt haben. An indirekten Steuern würden nach dem Kompromiß zur Erleichterung der Erhebung der Postgebühren in etwas gelinderer Form, der Brachstundentempel und auch die umschüttelte Tabak- und Zigarettensteuer einschließlich der Zigarettensteuer. Auch die vom Steuerausgleich beschlossene Umsatzsteuer sei nunmehr erledigt. An direkten Steuern würden kommen: erstens eine einmalige Abgabe vom Vermögen. Man gehe dabei von der Annahme aus, daß 10 Prozent aller Vermögen zum Kriegsausbruch im Jahre 1914 vorhanden waren. Von diesen 10 Prozent aller Vermögen von 20 000 Mark aufwärts soll eine einmalige Abgabe von 10 Prozent erhoben werden. Diese einmalige Vermögensabgabe werde in die Kriegsgewinnsteuern einbezogen, die als zweite direkte Steuer kommen wird. Die Gesamteinnahme aus den genannten indirekten Steuern und aus der einmaligen Vermögensabgabe werden auf rund 750 Millionen veranschlagt. Mit der Kriegsgewinnsteuernvorlage hätte der Bundesrat die Bekräftigung des Einkommenswachses beschlossen. Gegen diesen Beschluß habe der Bundesrat Widerspruch erhoben, ebenso gegen die Wiederholung des Kriegsteilnahme. Letzterer konnte also daher nicht mehr in Frage, und ebenso seien aus der Kriegsgewinnsteuernvorlage die Einkünfte betreffend den Einkommenswuchs getrennt worden. Die Kriegsgewinnsteuern soll erhoben werden von jedem Zuwachs des Vermögens von 3000 Mark aufwärts.

Zur Lebensmittelversorgung

Helferisch der Nachfolger Delbrücks

Berlin, 17. Mai. Als Nachfolger Delbrücks im Reichsamt des Innern wird jetzt von einigen Blättern der Staatssekretär im Reichsschatzamt und preussische Staatsminister Dr. Helfferich genannt. Ueber die Persönlichkeit, die im Reichsschatzamt Herrn Dr. Helfferich ersetzen soll, verlautet noch nichts Bestimmtes. Es liegt aber aus Gründen, die man nicht erst auseinanderzusetzen braucht, nahe, an einen eingearbeiteten, mit den finanzpolitischen Anschauungen des bisherigen Schatzsekretärs vertrauten Beamten zu denken.

Ueber die Organisation der Reichsstelle für die Lebensmittelversorgung scheint das letzte Wort noch nicht gesprochen zu sein. In den Blättern wird mit einer Fülle von Namen auf den Mann gedeutet, für den sich, weil der Begriff seiner Tätigkeit noch nicht ganz klar ist, das bequeme Wort „Lebensmitteldirektor“ eingestellt hat. Es hat zuerst seinen Zweck, sich an diesem Kasten zu beteiligen. Mit mehrmaliger Bestimmtheit wird heute der Oberpräsident von Pommern, Herr v. Balthow, genannt, und man kann sogar schon die Photographie dieses früheren Oberpräsidenten von Tosen in einzelnen Blättern sehen.

Kleine politische Nachrichten

Die Lage in Mexiko

Washington, 16. Mai. (W. T. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuters Bureau. Carranza teilt mit, daß ein informelles Abkommen zwischen den Generalen Scott und Obregon geschlossen worden ist, demgemäß den Truppen Carranzas Gelegenheit gegeben werden soll, zu zeigen, ob sie imstande sind, die Lage in Nordmexiko zu beherrschen. Die amerikanischen Truppen werden so lange auf mexicanischen Gebieten bleiben.

Zürich, 16. Mai. (Durchsicht deutscher Kriegskorrespondenzen.) Die „Neuen Zürcher Nachrichten“ schreiben heute: Heute, Montag, früh 3/4 Uhr, langte wieder ein größerer Transport frischer oder verunreinigter deutscher Kriegsgefangener hier an, die gestern abend um 5 Uhr von in der Stärke von etwa 500 Mannschaften und nur zehn Offizieren verladen hatten. 210 Mann verließen bereits in den Morgenstunden von dort aus in die Umgebung zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit verbracht zu werden. Der Rest wurde hier verteilt, und zwar nach Hinfalt, St. Gallen, Davos, und Chur. Trotz der frühen Morgenstunden und des stürmenden Regens hatte es sich die deutsche Kolonie nicht nehmen lassen, reichlich ihre Landleute zu begrüßen und ihnen den hierigen kurzen Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Im Barfussland dritter Klasse waren lange Tische gedeckt und mit appetitlichen Backwaren besetzt, während die Offiziere, unter denen sich auch ein höherer Befehl befand, mit dem mit dem Orden vom 1. Merit und dem Johanniterkreuz geschmückt war, in einem Extrazimmer in Gesellschaft der führenden hiesigen deutschen Persönlichkeiten ihre Frühstück einnahmen. Zahlreich war die junge Damenwelt vertreten, die den Kaffee servierte und die Soldaten mit Postkarten, Schokolade, Nougats und besonders mit Blumen beschenkte. Sogar ein Begrüßungsgebet wurde den Leuten überreicht, die alles dankbar entgegennahmen und ihrer Freude kaum Worte zu versehen vermochten. Der Teutische Kameradschaftsverein war wieder erschienen und entsandte die Führer durch schöne Redevorträge. Die Mannschaften stimmten aus allen deutschen Gauen, Rheinland und Westfalen, Bayern und Baden, Brandenburger und Schleswig-Holsteiner, Schlesiener und Pommern waren darunter vertreten, Junge und Alte: Junge, denen kaum der Haum die Lippen bedeckte, und Alte mit vollen Bärten, die schon von grauen Seidenfäden durchzogen waren. Aber fast bei allen sah man das Leid in den Augen. Verschüttet und herabgestürzt blickten gar viele umher, als ob sie es noch gar nicht fassen könnten, daß sie der bedrückten Fesseln der Gefangenenschaft entkommen sind, und nur langsam fing das Auge vor Freude zu leuchten an. Sie mußten sich erst daran gewöhnen, daß sie nun wirklich in der freien Schweiz sind, wo sie ihnen tausend Hände freundschaftlich entgegenstrecken. Die Redebellenden und die Schweizerinnen konnten nicht genug Worte der Freude und des Dankes sagen für die gastliche Aufnahme, die ihnen schon beim ersten Betreten des Schweizerbodens beider wurde. Eine 50 Mann starke Abteilung befand sich nur darunter, die übrigen waren kranken- und betrübt in der Gefangenenschaft geworden in harter Arbeit in den Sandwäldern Afrikas und auf Korsika. So viel Fragen wie heute hat man noch nicht vernommen. Zwar sei es in letzter Zeit etwas besser geworden. Es waren Leute darunter, die 21 Monate, 19, 17, 15 Monate in der Gefangenenschaft waren, einige nur 7 Monate, seit der letzten Champagneoffensive. Im Brieffeld, bei Zahre, bei Berdum, bei Wern waren sie in Feindeshand geraten. Nur wenige von den Einzeltruppenteilen; die meisten ihrer Kameraden hatten im Kampfe ihren Tod gefunden, und sie selbst waren außerstande gewesen, noch Widerstand zu leisten.

Trotz aller Abherrungen und trotz drohender schwerer Strafen war es ihnen doch von Zeit zu Zeit gelungen, eine deutsche oder schweizerische Zeitung in die Hand zu bekommen, aus denen sie den Stand des Heerlagers erfahren konnten. Aber auch ohne Zeitung wußten sie, warum die Deutschen einen Erfolg zu verzeichnen hatten; denn dann wurde die Behandlung für einige Tage schlechter. Ein Kölner Junge erzählte, daß er einmal 14 Tage ins Dals geschickt wurde, weil ihm seine Mutter ein Dals Kaffee geschickt hatte, das in eine alte Zeitung gewickelt war. Erst viele Tage später

erfuhr er den Grund der Strafe. Das Arrestlokal war ein alter Rindenschliff, in dem 32 Personen gefesselt wurden. Jeder mußte vor sich das Gesicht für sich in Anbruch, einen Gefangenen anzusehen, wenn ihm etwas an ihm nicht paßte. Ein junger einjähriger Gardeunteroffizier erzählte, daß er wegen seiner Unvorsichtigkeit, die nicht teilen will, schon drei Mal in den Arrest geschickt war, daß er aber wegen seiner Gardezeiten, die den Gefangenen ganz besonders verhasst sind, immer wieder zurückgeschickt wurde, bis er auf den guten Einfall kam, die Gardezeiten abzutrennen. Nur diesem Umstand habe er es zu danken, daß er diesem Arrest nicht wieder ausgeliefert wurde. Die Gefangenen klagten, daß ihre Wunden zum größten Teil noch unversehrt ihre Brüche nicht eingetrunk seien, und neue Operationen würden erst ihre Wieder einigermaßen gebrauchsfähig machen. „Was so sagten sie — nicht allein geht es so, den eigenen Gefangenen Gefangenen geht es ebenso.“ Vielen merkt man es an, wie glücklich sie sind, teilnehmende Personen gefunden zu haben, denen sie in ihrer Sprache ihre Schmerzen und ihren Zustand mitteilen können. Sie sind voll Hoffnung, daß die schöne Schweiz die Helferinnen und Trostbringerinnen, auch sie wieder helfen und sie menschlichen Gesellschaft wieder zurückgeben werde.

Kirchliches

Aus Bayern. Eine Bauernwallfahrt nach Kitzingen. Solche Bauernwallfahrten hat Kitzingen noch selten gesehen, wie in den letzten Tagen. Am Samstag und Sonntag veranfaßten sich mehr als 10 000 Bauern aus allen Teilen Bayerns — ausgenommen Oberbayern — um der Muttergottes zu danken für den Himmelsflug, den bisher unser Vaterland erfahren hat, und zu bitten, daß uns auch weiterhin Gottes Segen zuteil werde. Am Montag kamen die oberbayerischen Bauern nach Kitzingen. Die Teilung ist deshalb erfolgt, damit wegen Verpflegung und Nachtlagers Schwierigkeiten eintreten. Je nach Sonderzuge vollgepackt brachten am Samstag die Teilnehmer, für welche in drei Kirchen Predigten mit Segen gehalten. Abends war auf dem Marktplatz Versammlung mit Ansprachen des Abg. Dr. Schlittenbauer, des Bezirksobmanns Pöschner, des Benefiziaten Wäseker-Moosach und des Pfarrers Dr. Deim, worin mit Dankbarkeit des himmlischen Schutzes dankt wurde, den unser Vaterland im bisherigen Kriegsverlauf gefunden, mit dem Geldnis, festzuhalten an unserem heiligen Glauben und durchzuhalten in dieser schweren Zeit um jeden Preis. Das Hoch auf König Ludwig und Kaiser Wilhelm sprach Dr. Deim aus. Am Sonntag fand bereits um 4 Uhr früh die erste Hochamt am Anlaß der Erhebung der Jungfrau Maria zu Patrona Bavariae statt. Es folgte dann die Elevation der Kommunion, zu der ein solcher Andrang herrschte, daß nicht an die Reihe kommen konnten. Einen großartigen Eindruck machte, als in feierlichem Zuge das wunderwürdige Gnadenbild aus der Kapelle vom Bischof Herrn v. Oet-Bassan in einem im Hof vor der Kapelle errichteten Altar getragen wurde. Dann im Hof der Bassauer Oberkirche eine der Bedeutung des Tages entsprechende Ansprache, worauf der Bischof unter großer Affektation Pontifikalamt gelebte. Die Erteilung des bischöflichen Segens und die Absingung des „Großer Gott, wir loben dich!“ schloß die kirchliche Feier, worauf das Gnadenbild vom Bischof wieder in die Kapelle zurückgetragen wurde. An König Ludwig, Kaiser Wilhelm und Papst Benedikt wurden Jubiläumstelegramme geschickt, auf die folgende Antworten eingelaufen sind: „Schön Leuten, 14. Mai. Von Herzen danke ich allen Mitglidern des bayer. Christlichen Bauernvereins, die mich vom Gnadenbild Kitzingen in angestammter Kameradschaft mit einer Geduld und mit warmen Segenswünschen erfreut haben. Möge die Pilgern aus dem ganzen Vaterlande aus dem frommen Gebete gesegelter Städte reicher Segen erwachsen! Ludwig.“ — „Hamburg 14. Mai. Mit größter Freude habe ich das im Namen der 1000 Mitglieder des Vereins an der Gnadenstätte der Patrona Bavariae dem heiligen Vater erneuerte Gebets ohne Verzug schnellste Unterbreitung, und ich bin überzeugt, daß es sein wird, dieses sehr ersten und bewegten wird, Ihnen und allen Mitglidern liebste von den Apostolischen Segen zu erteilen. Kardinal Dr. Frühwirth, Promittus.“

Batikanische Nachrichten. Abg. Offera, Propst von S. Rifolano in Freiburg (Schweiz) hatte dem Papst 3000 Franken als gesammelte Einnahme der Schweizer für die katholischen Armen überfandte Staatssekretär Kardinal Gaspari sprach den Dank im Namen des katholischen Schweizern aus, welche den Papst seiner Mission der Liebe und des Friedens unterstützen wollten. Nach dem aus dem Vatikan gelangten Nachrichten ist in Genf 111 439 Auswanderer gelandet, die kriegsgefangenen in ihre Heimat zurückbesiedelt worden, davon 97 753 Franzosen, 10 581 Deutsche. Diese Zahlen legen ein Zeugnis ab von der Bedeutung des humanitären durch die Initiative des Papstes bewirkten Austausch von Kriegsgefangenen.

Berichtsaal

Köln, 14. Mai. (Adventisten und Krieg.) Unter der Frage des verurteilten Landesverrats hatte sich der Prälat in Neudorf wohnhafte Missionar Karl Gehfeld, Adventist, vor dem Kriegsgericht zu verantworten. Seit mehreren Jahren war Gehfeld als Missionar seiner Religionsgemeinschaft tätig. Zu wesentlichen Grundbitten der Adventisten gehört die Lehre, daß es aufgrund des Gebotes: Gedente, daß du den Sabbat heilig nicht gestattest, am Sabbattagen landtliche Arbeit zu verrichten, und daß gemäß ihrem Gebot, du sollst nicht töten, nie gerichtet und erlaubt sei, einen Menschen zu töten. Bei Ausbruch des gegenwärtigen Krieges trat unter den Adventisten eine Bewegung ein: sie trennten sich in eine größere Gemeinde mit dem Sitz in Hamburg und eine kleinere mit dem Sitz in Köln. Die größere Gemeinde stellte sich auf den Standpunkt, daß die beider vorherbestimmten Grundbitten für die zum Heeresdienst einberufenen Adventisten während der Kriegszeit keine Geltung hätten. Mit der kleineren Gemeinde bedachte der Angeklagte unentgeltlich auf dem Verlangen, daß die beiden Glaubenssätze auch während des Krieges von den zu den Waffen einberufenen Adventisten unbedingte Einhaltung der Grundbitten seien. In diesem Sinne schrieb der Angeklagte eine Broschüre. Diese ist in rund 1100 Exemplaren gedruckt und in großem Umfange über ganz Deutschland und insbesondere auch im Bereich der Heeresfront unter den Adventisten beider Gemeinden verbreitet worden. Gehfeld wurde jedoch noch vor Fertigstellung des Druckauftrages in Bonn verhaftet und ist seitdem in Haft gehalten. Da die Broschüre nach seinem Willen möglichst allen Adventisten zugesandt werden sollte, so ist er für den Inhalt der nachher verbreiteten Broschüre verantwortlich. Das Kriegsgericht hielt nun den Gehfeld des Verbrechens des Landesverrats erwiesen. Da der Angeklagte aus religiösen Gründen, unter dem Einfluß einer religiösen Überzeugung, gehandelt hat, nahm das Gericht mildernde Umstände an und verurteilte ihn wegen verurteilten Landesverrats zu einem Jahr und acht Monaten Gefängnis.

Elberfeld, 15. Mai. Im September v. J. hat der 17 Jahre alte Schleierflehing Walter Walermann aus Witten, nach seiner Behauptung angeklagt von seinem Väterchen Ernst Weber in einem Jagarlad in Remscheid am 19. Juli 1915 eine Ami Schmidt durch Stöße in den Hals ermordet, um die Lebenskasse zu betrauen, woran er aber durch das Erscheinen der Mutter der Ermordeten gehindert wurde. Walermann und Weber standen heute wegen Mordes und versuchten Raubes vor dem Straßengericht, die Walermann zu 15 Jahren Gefängnis, der Weber gegen ihn zülfühnen Strafe, verurteilt. Weber mußte dagegen freigesprochen werden, weil ein Beweis dafür, daß er sich an der Tat beteiligt habe, nicht erbracht worden war.

Frank & Marx

Kaufhaus größten Stils
für sämtl. Manufaktur- und Modewaren
Damen-Konfektion, Damen-Putz
Kleiderstoffe, Wäsche, Weißwaren
Gardinen, Teppiche, Bett-Waren.
Kirchgasse 31. Wiesbaden Ecke Friedr.-Str.

Heute nachmittag entschlief sanft
mein innigst geliebter Mann, unser
guter Vater, Bruder, Schwager, Neffe
und Onkel

Fritz Haagner

im 49. Lebensjahre.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Lilly Haagner, geb. Grünthaler
Karl Haagner
Franz Haagner
Hugo Haagner.

Wiesbaden, den 16. Mai 1916.

Die Beisetzung findet Freitag, den 19. Mai,
nachmittags 4^{1/2} Uhr von der Kapelle des
Südfriedhofes aus statt.

Nachruf!

Tieferschüttet geben wir hier-
durch die Nachricht, daß unser hoch-
verehrter Prinzipal

Herr Hofspediteur Friedr. F. Haagner

gestern mittag infolge Herzschlags
plötzlich verschieden ist.

Wir betrauern in dem teuren Ent-
schlafenen einen herzenguten, ent-
gegenkommenden, stets hilfsbereiten
und in seinem Wissen und Wirken
vorbildlichen Vorgesetzten, den wir
alle wie einen Vater verehrten. Sein
Andenken wird in uns unvergänglich
fortleben.

Das gesamte Personal
der Firma L. Rettenmayer.

In kurzer Zeit

fertigt die Druckerei von Hermann Rauch,
Friedrichstraße 30 (Verlag der Rheinischen
Volkszeitung), Fernsprecher Nr. 636

alle Trauerdrucksachen

in jeder Ausstattung nach Wunsch, bei
mäßiger Preisberechnung, insbesondere
Todesanzeigen und Dankfugungskarten.

Urlaub

suchen vorzeitig in Wiesbaden oder
Umgebung
Beschäftigung durch Handarbeit
über längeres, fest. Anfragen an Frau
Julie Treiber, Niederrhein, Frank-
furterstr. 17 oder Frau Peter, Karl,
Niederrhein, Bahnhofstr.

Zwei Ariererfrauen

Vor 14 Tagen goldene Brosche mit
blauen Steinen verlor. Geg. Be-
lohnung abgegeben, Luitpoldstr. 32.

Dickwurz

in guter Qualität hat abgegeben
Hof Kramel, Fernsprecher 1932.

Strassfedern-Manufaktur

Blanck

Wiesbaden
Friedrichstrasse 39, I.

Hutformen

Blumen u. Federn, Bous usw.
Beste Bezugsquelle.

Gestern verschied plötzlich der

Königl. Hofspediteur

Herr Friedrich F. Haagner

Wir verlieren in dem so jäh Dahingegangenen den Mit-
begründer u. langjährigen Gesellschafter unserer Firma.
Er war ein Mann lautersten Charakters u. ungewöhn-
licher Schaffensfreudigkeit. Ehre seinem Andenken.

Roll-Kontor der vereinigten Spediteure G.m.b.H.

Wiesbaden, den 17. Mai 1916.

Ein Waggon lebendfrischer

Nordsee-Kabliau ohne Kopf

per Pfd. 88 Pfg., im Anschnitt Mittelfische Pfd. 95 Pfg.,
kommt ab Donnerstag in sämtlichen hiesigen Verkaufsstellen von

Adolf Harth

zum Verkauf.

**Tüchtiger
Buchbinder**

kann sofort eintreten.

Buchdruckerei Hermann Rauch
(Rheinische Volkszeitung)
Wiesbaden, Friedrichstraße 30.

Rüfer

für dauernde Stellung sofort gesucht.
H. Rosenheim, Wengelschmiedung,
Wiesbaden.

Freischmelzende Ziege

sowie einige

Legehühner

oder auch Gluckhenne und Eier zu
kaufen gesucht.

Emil König, Wiesbaden

Gerrnühlgasse 7.

Pianos

eigener Arbeit
mit Garantie
1 Mod. Stahl-Piano 1,22 cm h. 450 P.
Cecilia 1,25 " 100 "
Rhensia A 1,35 " 570 "
B 1,28 " 600 "
5 Moguntia A 1,10 " 650 "
B 1,30 " 680 "
7 Saon A 1,82 " 720 "
B 1,34 " 750 "
also auf Raten ohne Aufschlag per
Monat 15-20 Mark. Raffe 5 Weng.
W. Müller, Rgl. Hofpianosabrik
Weng. 1843 Mainz Wilmshofstr. 3

Betr.

Lebensmittel-Verteilung.

Bezugskarten

für
Fett, Eier, Zucker und Kolonialwaren werden ausgegeben am
Donnerstag, den 18. Mai ds.,
für Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben
A bis H,
Freitag, den 19. Mai ds.,
für Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben
I bis Q,
Samstag, den 20. Mai ds.,
für Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben
R bis Z.

in der Turnhalle, Schwalbacherstraße 8, in der Zeit von vor-
mittags 8-12^{1/2} Uhr und nachmittags 3-6 Uhr.

Die Karten werden nur gegen Vorlage der Brotausweis-
karte verabfolgt.

Eierkarten darf sich nur geben lassen, wer nicht mehr als
30 Eier in Vorrat hat. Zuwiderhandlungen werden bestraft.
An die Vorratsbesitzer von mehr als 30 Eiern werden
Eierkarten erst nach Aufzehrung der Vorräte an einer noch
bekanntzugebenden Stelle ausgeteilt.

An die minderbemittelten Einwohner, die in den städt.
Kolonialwarengeschäften kaufberechtigt sind, werden besondere
Kolonialwarenkarten ausgegeben, auf Grund welcher bis auf
weiteres bezüglich der Menge besondere Vorteile durch den
Magistrat gewährt werden können. Die Ausbändigung dieser
Karten erfolgt nur gegen Vorlegung der Ausweise, welche
zum Einkauf in den städt. Kolonialwarengeschäften berechtigen.
Sämtliche ausgegebenen Karten haben vor dem 22. Mai
keine Gültigkeit. Näheres wird noch bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 18. Mai 1916.

Der Magistrat.



L. Schwenck

Kinder-Strümpfe, Söckchen,
Mützen, Schlupfjacken
für Knaben und Mädchen.

Strick-Anzüge

Kinder-Unterkleider

Grösste Auswahl — Billige Preise

WIESBADEN

Mühlgasse 11-13



Neuheiten!

Rheinstr. 95.

Kasseler-Giro-Konto

Kasse, die sich durch

und diebesten

Kasse stets ver-

gung - Verrechnung

und Geldarm, sehr

Geschäfts

Verkehr.

Coupons

S. GUTTMANN

Das Spezialhaus für Damen-
Konfektion und Kleiderstoffe

Wiesbaden

LANGGASSE 1-3

Verordnung über die Regelung des Fettverbrauches in Wiesbaden.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, vom 25. September 1915, und der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle und mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgendes verordnet:

1. Das zu verteilende Fett.

Fett im Sinne dieser Verordnung sind Butter, Margarine, Schmalz und alle sonstigen pflanzlichen und tierischen Speisefette und Speisefleisch mit Ausnahme von frischem Speck. Der Verteilung unterliegen sämtliche beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Wiesbaden vorhandenen Fett- und Ölbestände, sowie alle später nach Wiesbaden eingeführten Fett- und Ölmengen.

2. Verteilungsmassstab.

Die für die Bevölkerung zur Verfügung stehende Fettmenge wird gleichmäßig verteilt, so daß auf jede Person ohne Unterschied die gleiche Menge entfällt. Für Insassen von Anstalten, wie Krankenhäuser usw., für Gäste von Hotels, Wirtschaften usw. und für Bäckereien und Konditoreien usw. können Abweichungen nach oben und unten von der durchschnittlichen Menge festgesetzt werden.

3. Verteilungsverfahren.

Fette dürfen gewerdmäßig vom 22. Mai 1916 ab

- a) an Einzelverbraucher (Haushaltungen) nur noch gegen Bezugskarten,
- b) an Hotels, Wirtschaften, Gasthöfe, Fremdenheime, Bäckereien, Konditoreien, Anstalten usw. nur noch gegen Bezugscheine, in welche die gelieferten Mengen einzutragen sind, abgegeben werden.

Die Bezugsarten (Fettarten) und Bezugscheine geben nur das Höchstmaß dessen an, was dem Einzelnen verabfolgt werden darf. Ein Vorratungsanspruch besteht nicht; Lieferung erfolgt nur soweit Ware vorhanden ist.

Die Fettarten, welche auf Grund der Brotausweisarte abgegeben werden, sind in einzelne Gruppen eingeteilt. Jede Gruppe enthält drei Abschnitte mit gleicher Gültigkeitsdauer, die vom Magistrat auf jedem Abschnitt festgesetzt wird.

Auf jeden Abschnitt kann nach Wahl bezogen werden

- a) 1/2 Pfund Margarine oder Speisefett, oder
- b) 1/4 Liter oder 100 Gramm Del.

Der dritte Abschnitt jeder Gruppe ist für den Bezug von Butter vorgesehen. Gelangt innerhalb der Gültigkeitsdauer keine Butter zur Verteilung oder verzichtet der Karteninhaber darauf, für den betreffenden Abschnitt, Butter zu kaufen, so ist er zum Bezug der gleichen Menge Fett berechtigt.

4. Meldepflicht.

Wer zum Zwecke des Verkaufes oder Verbrauches Fette usw. von außerhalb bezieht, hat dem Magistrat (Abteilung für Fette) hierüber unter Angabe der Menge und des Preises schriftlich Meldung zu machen. Ueber eine Bestandsaufnahme von Fettvorräten ergehen besondere Bestimmungen.

5. Besondere Bestimmungen.

Der Magistrat erläßt alle zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

6. Strafbestimmungen.

Wer den vorstehenden Anordnungen und den hierzu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

7. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Butter in Wiesbaden außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat.

Ausführungsbestimmung zu vorstehender Verordnung

Dosenfette, die das Pfund (Brutto für Netto) 5 M und mehr kosten, dürfen bis auf weiteres ohne Fettkarten abgegeben werden.

Verordnung über die Regelung des Verbrauches von Eiern in Wiesbaden.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle und mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgendes angeordnet:

1.

Dieser Verordnung unterliegen alle Eier (frisch, eingelegt usw.) von Hühnern, Enten und Gänzen.

Der Verteilung sind unterworfen:

- a) Die Vorräte auf Grund der Vorratserhebung vom 18. Mai 1916,
- b) die nach dem 18. Mai von außerhalb eingeführten und aus eigener Geflügelzucht gewonnenen Eier.

2. Festhaltung der Vorräte.

Wer am 18. Mai 1916 mehr wie 30 Stück Eier in Vorrat hat, ist verpflichtet, den Gesamtbestand an Eiern nach Stückzahl bei dem Magistrat (Statistisches Amt) schriftlich bis spätestens am 21. Mai anzumelden.

Zwecks Nachprüfung der Vorratsermeldungen sind die Verkäufer verpflichtet, dem Magistrat (Statistisches Amt) binnen 3 Tagen die Namen aller derjenigen Käufer mitzuteilen, die seit dem 1. April d. J. an einem Tage mehr wie 30 Eier bezogen haben und zwar unter Angabe der bezogenen Mengen. Außerdem werden in Haushaltungen und Geschäftsbetrieben Nachprüfungen der Vorräte vorgenommen.

3. Meldepflicht der nach dem 18. Mai eingeführten Eier.

Wer zum Zwecke des gewerblichen Verkaufs nach dem 18. Mai d. J. Eier erhält, hat die Menge und den dafür gezahlten Preis unverzüglich dem Magistrat (Abteilung für Eier) schriftlich anzugeben.

Verbraucher, welche Eier von außerhalb oder aus hiesiger Geflügelzucht erhalten, haben den Bezug unter Vorlage der etwa in ihrem Besitze befindlichen Bezugsarten und Bezugscheine zwecks Anrechnung bei dem Städtischen Lebensmittel-Verteilungsamt anzumelden.

4. Verteilungsverfahren.

Verbraucher können nach dem 22. Mai d. J. Eier nur noch gegen Eierkarten oder Bezugscheine beziehen. Eierkarten werden an Privat-Haushaltungen auf Grund der Brotausweisarte abgegeben. Hotels, Gasthöfe, Wirtschaften, Anstalten usw. erhalten Bezugscheine. Die am 18. Mai d. J. vorhandenen Eierbestände werden auf die Bezugsberechtigung von Eierkarten und Bezugscheine in der Weise angerechnet, daß für jede zum Haushalt gehörige oder zu versorgende Person 6 Eier in der Woche verbraucht werden dürfen. Eierkarten und Bezugscheine können an Verbraucher, die Vorräte besitzen, erst ausgegeben werden, wenn nach den vorstehenden Bestimmungen die Vorräte aufgebraucht sind. Die Entgegennahme und Verwendung von Eierkarten und Bezugscheinen ist verboten, so lange die vorhandenen Vorräte nicht aufgebraucht sind. Die Eierarten werden in Gruppen zu je 6 Eiern für jede zum Haushalt gehörige Person ausgeteilt. Die Gültigkeitsdauer einer jeden Gruppe wird jeweils vom Magistrat festgelegt. Die Bezugscheine berechtigen zum Bezug der auf denselben angegebenen Mengen innerhalb der auf den Bezugscheinen angegebenen Zeit.

Ein Vorratungsanspruch besteht nicht; Lieferung erfolgt nur, soweit Ware vorhanden ist. Die Verkäufer sind verpflichtet, Eier nur gegen Abgabe der Bezugsarten oder Vorlage der Bezugscheine zu verabfolgen. In letztere sind die gelieferten Eiermengen mit Tinte zu vermerken.

5. Strafbestimmungen.

Wer vorstehender Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat.

Verordnung über die Regelung des Kolonialwarenverbrauches in Wiesbaden.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle und mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgendes angeordnet:

1.

Kolonialwaren im Sinne dieser Verordnung sind Hülsenfrüchte, Reis, Grieß, Graupen, Grünkern, Haferflocken und Teigwaren.

Der Verordnung unterliegen sämtliche bei ihrem Inkrafttreten in Wiesbaden vorhandenen Kolonialwarenbestände, sowie alle später nach Wiesbaden eingeführten Kolonialwarenmengen.

2.

Die Verbrauchsmenge wird gleichmäßig für jede Person ohne Unterschied festgelegt. Der Magistrat kann jedoch anordnen, daß die Zuteilung an die minderbemittelte Bevölkerung bis auf weiteres über den Durchschnitt hinaus angemessen erhöht wird.

Außerdem können für Insassen von Anstalten usw. und für Gäste von Hotels usw. Abweichungen nach oben und unten von der durchschnittlichen Menge festgesetzt werden.

3.

Verteilungsverfahren. Kolonialwaren dürfen gewerdmäßig vom 22. Mai d. J. ab nur noch abgegeben werden:

- a) an Einzelverbraucher (Haushaltungen) gegen Bezugsarten,
- b) an Hotels, Wirtschaften, Gasthöfe, Fremdenheime, Anstalten usw. gegen Bezugscheine.

Die Bezugsarten (Kolonialwarensorten) werden auf Grund der Brotausweisarte ausgegeben. Sie gliedern sich in zwei Abteilungen, von denen die eine zum Bezüge von Hülsenfrüchten oder nach Wahl von Reis, Grieß, Graupen, Grünkern oder Haferflocken, die andere zum Bezüge von Teigwaren berechtigt.

Jede Abteilung ist in einzelne für je eine Kalenderwoche geltende Felder eingeteilt, auf welche eine jeweils durch den Magistrat festzusetzende Warenmenge verabfolgt werden darf. Die Gültigkeitsdauer ist auf jedem einzelnen Abschnitt vermerkt.

Außerdem enthält die Karte noch eine Anzahl von Feldern, die zu besonderen, vom Magistrat noch festzusetzenden Verteilungszwecken dienen sollen.

Die Kolonialwarensorten und Bezugscheine geben nur das Höchstmaß dessen an, was dem Einzelnen verabfolgt werden darf. Ein Vorratungsanspruch besteht nicht; Lieferung erfolgt nur soweit Ware vorhanden ist.

Die Verwendung der Kolonialwarensorte ist verboten zum Einkauf von solchen Warensorten, von denen der Karteninhaber noch Vorräte besitzt.

4.

Der Magistrat erläßt alle zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

5.

Wer den vorstehenden Anordnungen dieser Verordnung und den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat.

Ausführungsbestimmung zu vorstehender Verordnung.

Die Verkäufer müssen bei Abgabe von Waren gegen die Kolonialwarensorte die entsprechende Anzahl von Kartenfeldern durch Durchkreuzen mit Tinte oder Tintenstift einzeichnen, mit Ausnahme der für besondere Verteilungszwecke vorbehaltenen Kartenfelder (Nr. 1-16), über deren Einwirkung von Fall zu Fall besondere Bestimmung getroffen wird.

Verordnung über die Regelung des Zuckerverbrauches in Wiesbaden.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und über den Verkehr mit Zucker vom 10. April 1916 wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle und mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgendes verordnet:

1. Der zu verteilende Zucker.

Zucker im Sinne dieser Verordnung ist inländischer und ausländischer Rüben- und Rohrzucker in jeder Form und hierzu gehören insbesondere alle kristallisierten Zuckerarten, wie Nello, Harin, ferner flüssiger Zucker, wie Zuckerhonig, Zuckerabfälle, flüssige Raffinaden, endlich sogenannter Rohrzucker und dergleichen, Honigsirup, Fruchtirup und Zuckersirup.

Stärkezucker und Stärkeirup fallen nicht unter diese Verordnung.

2. Verteilungsmassstab.

Von der Zuckermenge, welche der Bevölkerung auf Grund der Bundesratsverordnung für einen bestimmten Zeitraum zufließt, wird ein Teil, jedoch nicht mehr als 25 Prozent, der Gesamtmenge zwecks Verwendung für besondere Verteilungszwecke und Verbraucher zurückbehalten. Der übrige Teil wird unter die Einwohner gleichmäßig verteilt, so daß jede Person ohne Unterschied die gleiche Menge zugewiesen erhält.

Für Insassen von Anstalten, wie Krankenhäuser usw. und für Gäste von Gastwirtschaften usw. können Abweichungen nach oben und unten von der durchschnittlichen Menge festgesetzt werden.

3. Verteilungsverfahren.

Die Verbraucher erhalten auf Grund der Brotausweisarte entsprechend der ihnen zuteilenden Menge Bezugsarten, gegen deren Abgabe sie Zucker von den ortsanfängigen einschlägigen Firmen kaufen können.

Den Verbrauchern werden die beim Inkrafttreten der Verordnung bei ihnen vorhandenen Vorräte bei der Ausgabe von Zuckerarten angerechnet. Die Vorräte werden aus dem Ergebnis der Bestandsaufnahme vom 25. April d. J. der Weise ermittelt, daß vom 25. April ab ein dieser Verordnung entsprechender Zuckerverbrauch zu Grunde gelegt wird.

Die Verkäufer dürfen nur gegen Bezugsarten Zuckerarten ausgeben und müssen die von den Käufern abgegebenen Zuckerarten aufbewahren und zu den von dem Magistrat festgesetzten Terminen zur Nachprüfung abliefern.

Die Verkäufer müssen alle bezogenen Zuckermengen den dafür gezahlten Preis innerhalb 3 Tagen nach Eingang bei dem Magistrat (Abteilung für Zucker) schriftlich anmelden.

4. Ausführungsbestimmungen.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat.

5. Strafbestimmungen.

Wer vorstehender Verordnung und den hierzu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

6. Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1916 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat.

Verordnung über die Beschränkung des Seifenverbrauches in Wiesbaden.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Substanzen vom 18. April 1916 wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle und mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgendes bestimmt:

I.

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Substanzen an Selbstverbraucher darf nur nach den folgenden Grundregeln erfolgen:

- a) Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 100 Gramm Seife (Toiletseife und Haarseife), sowie 500 Gramm andere Seife oder Seifenpulver und andere fetthaltige Substanzen nicht übersteigen. Bei Seife, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluß der Umhüllung feststehende Gewicht maßgebend. Als Lieberfahretten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Seife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu 120 Gramm übersteigt. Weicht der Bezug einer Person in einem Monat unter der gelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Menge des nächsten Monats nicht zu.

- b) Die Abgabe ist während des ganzen Monats gestattet. Sie darf jedoch an die Wiesbadener Einwohnerschaft nur gegen Vorlegung der Wiesbadener Brotausweisarte erfolgen, welche in dasjenige Wochenfeld, welches den 25. Tag des betreffenden Kalendermonats enthält, vom Verbraucher die Angabe unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) Tinte oder Farbstempel zu vermerken ist. Für Sonderbedürfnisse der Magistrat die Zulassung von Ausnahmen.

An sonstige Verbraucher (Auswärtige) darf die Abgabe nur gegen Vorlegung ihrer für den 25. Tag des betreffenden Kalendermonats geltenden Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist in diesem Falle auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

II.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

III.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat.

Ausführungsbestimmung zu sämtlichen Verordnungen über die Regelung des Verkaufs von Lebensmitteln in Wiesbaden.

Die Verkäufer dürfen sämtliche Waren, deren Abgabe nur gegen Bezugsarten gestattet ist, den Verbrauchern ins Haus senden.

Wiesbaden, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat.

Betr.

Lebensmittel-Verteilung.

Die Bezugscheine für Eier, Fette, Kolonialwaren, Zucker für Hotels usw. werden von Samstag, den 20. Mai ab im Zimmer 38 des Rathauses (Festsaal) während üblichen Dienststunden verausgabt.

Wiesbaden, den 17. Mai 1916.

Der Magistrat.